

2023.12.22

Unter welchen Voraussetzungen gelten Allgemeine Geschäftsbedingungen in der Luftfahrt?

Problematik von Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) sind im Alltag nicht mehr wegzudenken. Jeder Online-Shop, Dienstleister, sogar viele kleine Geschäfte verfügen heute über vorformulierte Vertragsbedingungen, welche die Vertragsbeziehung mit einer Vielzahl von Kunden regeln sollen. Im Vordergrund stehen dabei der Rationalisierungseffekt und die Chance, die eigene Rechtsposition durch eine Begrenzung der Haftungs-, Debitoren- und Prozessrisiken zu verbessern. Auch in der Luftfahrt sind Allgemeine Geschäftsbedingungen heute weit verbreitet, insbesondere bei Herstellungs- und Wartungsbetrieben, aber auch bei Flugplätzen und Airlines. Leider sind aber AGB häufig unklar, fehlerhaft oder sogar gesetzeswidrig. Zudem entstehen immer wieder Streitigkeiten unter Vertragsparteien, welche AGB rechtsgültig vereinbart wurden, wenn jede Partei ihre eignen AGB beilegt. Die häufigsten Fehler und Praxistipps sollen im Folgenden kurz dargelegt werden.

Unwirksame AGB

Verträge sind zweiseitige Rechtsgeschäfte; zum Abschluss bedarf es der gegenseitigen, übereinstimmenden Willensäußerung (Art. 1 OR). Das gilt auch für AGB und zwar auch dann, wenn sie nicht individuell ausgehandelt, sondern einseitig von einem Vertragspartner verlangt werden. Damit AGB zum Vertragsbestandteil werden, müssen sie aber vom Kunden übernommen werden. Dazu muss der Kunde spätestens bei Vertragsabschluss auf die AGB hingewiesen werden und er muss die Möglichkeit haben, von den AGB in zumutbarer Weise Kenntnis zu nehmen; selbstverständlich muss er dann auch noch mit deren Geltung einverstanden sein.

Diese Voraussetzungen sind banal, werden in der Praxis jedoch vielfach missachtet. Typisches Beispiel sind die hinten auf die Rechnungen eines Lufttransportunternehmens oder auf die Lieferscheine von Herstellerbetrieben gedruckten AGB. Solche AGB sind wirkungslos, wenn sie dem Kunden erst nach Vertragsabschluss zugehen. Das Gleiche gilt für AGB, auf die im individuellen Vertrag nicht hingewiesen wird; sie werden nicht zum Vertragsbestandteil. Ebenso wichtig wie die sorgfältige Redaktion von AGB ist deshalb auch sicherzustellen, dass diese im vollen Wortlaut zur Verfügung gestellt und vom Kunden übernommen werden.

Nichtige AGB

Auch vom Kunden rechtswirksam übernommene AGB können ungültig sein, dann nämlich, wenn sie gegen zwingendes Recht verstossen. Die gesetzlichen Bestimmungen zu den verschiedenen Vertragsarten sind weitgehend dispositiver Natur. Sie können also vertraglich abgeändert werden und gelten nur, soweit die Parteien nichts anderes vereinbart haben. Allerdings sind beim Verfassen von AGB nebst dem Obligationenrecht noch weitere Gesetze zu beachten, die weitgehend zwingende Bestimmungen enthalten. Zu erwähnen sind namentlich: Konsumkreditgesetz (KKG), Datenschutzgesetz (DSG), Schuldbetreibungs- und Konkursrecht (SchKG), Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) und Zivilprozessordnung (ZPO). So ist etwa bei der Möglichkeit von Ratenzah-

lungen darauf zu achten, dass der Vertrag erst gar nicht in den Geltungsbereich des strengen Konsumkreditgesetzes fällt. Wird die Forderung zum Inkasso übergeben, so dürfen die Kosten des gewerblichen Inkassos nicht auf den Kunden überwältigt werden (Art. 27 Abs. 2 SchKG). Der Eigentumsvorbehalt ist nur wirksam, wenn er am Wohnsitz des Kunden im Register eingetragen wurde (Art. 715 ZGB). Die Einwilligung des Kunden zur Bearbeitung von besonders schützenswerten Personendaten bedarf der ausdrücklichen Zustimmung; eine Zustimmung in den AGB genügt nicht (Art. 6 Abs. 7 DSG). Für Verträge mit Konsumenten kann der Gerichtsstand nicht frei vereinbart werden (Art. 35 Abs. 1 ZPO). Die Missachtung öffentlich-rechtlicher Bestimmungen führt nicht nur zur Ungültigkeit der betroffenen Bestimmungen, sondern kann unter Umständen auch verwaltungs- und strafrechtliche Folgen haben. Wer seine Ware ins Ausland liefert, wird zudem nicht darum herumkommen, seine AGB vor Ort überprüfen zu lassen. Die in der Schweiz gültigen AGB sind in unseren Nachbarstaaten aus Gründen des Konsumentenschutzes weitgehend unwirksam.

Unklare AGB

Die Erfahrung lehrt, dass Missverständnisse zwischen den Parteien die häufigste Ursache für kostspielige Rechtsstreitigkeiten sind und nicht etwa der böse Wille einer Vertragspartei. AGB sollten daher logisch aufgebaut, klar und verständlich sein. Es ist nicht nur ein kosmetischer Fehler, wenn AGB schlecht redigiert sind. Vielmehr erhöht sich dadurch auch das Risiko einer gerichtlichen Auseinandersetzung. Überdies sind zweideutige oder widersprüchliche Klauseln nicht einfach unbeachtlich. Nach der sog. "Unklarheitenregel" sind mehrdeutige Klauseln zu Lasten derjenigen Partei auszulegen, welche den Vertrag verfasst hat. Ist eine Klausel zweifelhaft, weil sie so oder anders interpretiert werden kann, gilt also die für den Kunden günstigere Variante.

Ungewöhnliche AGB

Wer einem Vertrag zustimmt, muss die darin getroffenen Vereinbarungen gegen sich gelten lassen, selbst wenn er sie weder gelesen noch verstanden hat. Allerdings gilt nach der sog. "Ungewöhnlichkeitsregel", dass überraschende Klauseln, d.h. Vertragsbestimmungen, mit denen der Kunde vernünftigerweise nicht zu rechnen braucht, für ihn unverbindlich sind. Wer etwa ein GPS kauft, muss nicht damit rechnen, dass in den AGB eine Abnahmeverpflichtung für Updates oder gleichzeitig noch ein teurer Wartungsvertrag enthalten ist. Die Ungewöhnlichkeitsregel greift bei geschäftsfremden Klauseln, nicht aber bei vertragstypischen Vereinbarungen wie bei der Begrenzung von Haftungsrisiken. Diese sind nach der Rechtsprechung geschäftstypisch und damit nicht ungewöhnlich. Auch können selbst atypische Klauseln verbindlich geregelt werden, wenn der Kunde ausdrücklich darauf hingewiesen wird. Dazu genügt in der Regel bereits die drucktechnische Hervorhebung. Charakteristisches Beispiel sind die fett gedruckten Gerichtsstandsklauseln (welche allerdings für Konsumentenverträge keine Gültigkeit erlangen). Generell sollten Bestimmungen zum Gerichtsstand und zum anwendbaren Recht am Schluss des Hauptvertrags stehen, um mit Sicherheit durchsetzbar zu sein.

Unlautere AGB

Nach Art. 8 des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) handelt unlauter, wer vorformulierte allgemeine Geschäftsbedingungen verwendet, die in Treu und Glauben verletzender Weise zum Nachteil der Konsumentinnen und Konsumenten ein erhebliches und ungerechtfertigtes Missverhältnis zwischen den vertraglichen Rechten und den vertraglichen Pflichten vorsehen.

Grundsätzlich ist diese Bestimmung im UWG so zu verstehen, dass jedes erhebliche Missverhältnis in der Verteilung von vertraglichen Rechten und Pflichten, das zum Nachteil der Konsumenten ausfällt, gegen Treu und Glauben verstösst und folglich unlauter ist, wenn es durch AGB geschaffen wird. Auffallend ist, dass sich nur Konsumentinnen und Konsumenten darauf berufen können; Unternehmen steht das Instrument folglich nicht zur Verfügung. AGB sollten sich deshalb nicht an den Grenzen des rechtlich Zulässigen orientieren. Ausgewogene AGB liegen nicht nur im Interesse des Kunden, sondern schaffen auch für die Unternehmung einen Mehrwert, etwa durch die Vermeidung von Rechtsstreitigkeiten oder zur Abwendung von Imageschäden.

Unbrauchbare AGB

AGB sollten problemorientiert gestaltet werden. Sie müssen die geschäftstypischen Störungen bei der Vertragsabwicklung abdecken. Daraus folgt, dass branchenfremde Vorlagen von vornherein nicht als Muster taugen. Aber auch innerhalb der Luftfahrtbranche ist aufgrund der Verschiedenheit der angebotenen Produkte und Dienstleistungen und des unterschiedlichen Kundenkreises eine differenzierte Betrachtung nötig. So findet sich in zahlreichen AGB schweizerischer Versandhändler die Bestimmung, dass abweichende AGB des Vertragspartners nicht gelten sollen. In der Luftfahrt verfügt der Kunde jedoch in der Regel nicht über eigene AGB, weshalb diese Bestimmung z.B. bei Passagierflügen unsinnig ist. Auch die Kopierung von ausländischen AGB ist meistens kontraproduktiv, da auf Gesetzesbestimmungen verwiesen wird, die in der Schweiz gar nicht anwendbar sind. So findet sich beispielsweise das in Deutschland geltende Widerrufsrecht auch in zahlreichen AGB schweizerischer Versandhändler als angeblich "gesetzlicher Anspruch des Verbrauchers". In der Schweiz gibt es in diesem Zusammenhang jedoch kein Widerrufsrecht und schon gar keine entsprechenden Belehrungspflichten.

AGB im Business-to-Business Verhältnis

Unter Geschäftskunden können sich Probleme ergeben, wenn im Rahmen von Vertragsverhandlungen beide Parteien Einladungen zu Offerten, Abgabe von Offerten, Akzente von Offerten und Auftragsbestätigungen jeweils unter Beilage oder zumindest Verweis auf die eigenen AGB tätigen (sog. "battle of the forms"). Häufig sind entsprechende AGB auch mit dem Zusatz versehen, dass AGB der Gegenpartei nicht zum Vertragsinhalt werden. Grundsätzlich gilt in solchen Fällen nach der herrschenden Lehre, dass soweit sich die AGB widersprechen, ein Dissens vorliegt. Es gelten somit weder die einen noch die anderen AGB. Es sind lediglich übereinstimmende Klauseln (z.B. Rechtswahl) wirksam. Sofern es sich bei den sich widersprechenden Punkten nicht um objektiv wesentliche Vertragspunkte handelt, kommt der Vertrag trotzdem zustande. Für die offenen Punkte gelten anschliessend die gesetzlichen Bestimmungen.

Eine Teilmeinung geht davon aus, dass die AGB von jenem Verhandlungspartner gelten, welcher im Rahmen der Verhandlungen als letzter geltend gemacht hat, dass seine AGB gelten sollten (sog. Theorie des letzten Wortes). Es empfiehlt sich deshalb für Unternehmen in jedem Fall, darauf zu achten, dass bei Vertragsverhandlungen stets abschliessend nochmals darauf hingewiesen wird, dass nur die eigenen AGB gelten sollen. Diese Problematik wird dann aktuell, wenn ein Luftfahrzeugbetreiber ein Wartungsunternehmen um die Abgabe einer Offerte für eine anstehende Kontrolle bittet. Das Wartungsunternehmen gibt die Offerte ab mit dem Hinweis, dass die AGB gemäss Beilage gelten. Wenn nun der Luftfahrzeugbetreiber die Offerte annimmt mit der Feststellung, dass nur die eigenen AGB gelten und der Wartungsbetrieb anschliessend die Kontrolle ohne weitere

Korrespondenz ausführt, dann werden die zuletzt geltend gemachten AGB des Luftfahrzeugbetreibers durch konkludentes Verhalten Gültigkeit erlangen. Tatsächlich handelt es sich in diesem Fall um eine Gegenofferte des Luftfahrzeugbetreibers.

Fazit zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) in der Luftfahrt

- AGB können nur dann Gültigkeit erlangen, wenn sie ausdrücklich als Vertragsbestandteil vereinbart wurden; dafür müssen sie dem Kunden im vollen Wortlaut vor Vertragsabschluss zugänglich gemacht werden.
- Um ungültige AGB Bestimmungen insbesondere im Hinblick auf Geschäfte im Ausland zu vermeiden, sollten die AGB von einer fachkundigen Person überprüft werden.
- AGB sollten prägnant und verständlich formuliert werden; bei unklaren Bestimmungen gilt diejenige Auslegung, welche für den Kunden oder Passagier am günstigsten ist.
- In den AGB sollten keine ungewöhnlichen Klauseln verwendet werden, mit denen der Kunde nicht rechnen musste; ansonsten sind solche Klauseln nicht durchsetzbar (wie z.B. Bestimmungen zum Gerichtsstand, zum anwendbaren Recht oder zu Konventionalstrafen).
- Bestimmungen in AGB, welche zum Nachteil der Kunden ein erhebliches und ungerechtfertigtes Missverhältnis zwischen den vertraglichen Rechten und den vertraglichen Pflichten vorsehen, sind unlauter und daher nichtig; die Grenzen des rechtlich Zulässigen gemäss UWG sind deshalb zu beachten.
- Die AGB sind individuell auf die Bedürfnisse der Luftfahrt in der Schweiz auszurichten; die Übernahme von AGB anderer Branchen wie z.B. Versandhändler oder die unkritische Übernahme ausländischer AGB ist deshalb nicht zu empfehlen.
- Es muss davon ausgegangen werden, dass bei Geschäften zwischen gewerblichen Unternehmen diejenigen AGB gelten, welche zuletzt geltend gemacht wurden; im Zweifel ist deshalb nochmals klarzustellen, dass nur die eigenen AGB gelten, bevor mit der Vertragsdurchführung begonnen wird.